

Brüssel, den 9. März 2021
(OR. en)

6869/21

PUBLIC 15
INF 51

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
FEBRUAR 2021

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Februar 2021 angenommenen Rechtsakte.¹²³

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten und Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- einen Verweis auf das Protokoll über die Tagung des Rates, auf der der Rechtsakt angenommen wurde.

¹ Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in Kursivschrift).

² Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw., es sei denn, diese wurden im schriftlichen Verfahren angenommen.

³ Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Ist ein Dokument nicht unmittelbar verfügbar, so kann ein Antrag auf Zugang zu dem Dokument gestellt werden unter

<https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/public-register/request-document-form/>

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Ratsprotokolle – Consilium](#)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM FEBRUAR 2021 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN	
Schriftliches Verfahren vom 1. Februar 2021	CM 1494/1/21 REV 1
<i>Empfehlung des Rates zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/1475 des Rates vom 13. Oktober 2020 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie</i> Empfehlung (EU) 2021/119 des Rates vom 1. Februar 2021 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/1475 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 36I vom 2.2.2021, S. 1-6	5716/21
Erklärung Luxemburgs	CM 1494/1/21 REV 1
In der gesamten Europäischen Union überqueren Millionen von Bürgerinnen und Bürgern jeden Tag eine Binnengrenze, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. In vielen Ländern sind große Wirtschaftssektoren davon abhängig, dass Grenzgänger täglich pendeln können. Dies gilt auch für Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, die in hohem Maße von Angehörigen der Gesundheitsberufe abhängen, die Grenzgänger sind. Wird diese Realität nicht anerkannt, dann würde es nicht nur das Konzept der grenzüberschreitenden Gemeinschaften untergraben, sondern im wahrsten Sinne des Wortes auch Leben gefährden. Im Jahr 2019 waren in der Großregion, die mit fast 2,5 % des BIP der EU eine Triebkraft des europäischen Wirtschaftswachstums darstellt, täglich rund 250 000 Grenzgänger beschäftigt. Dies ist die höchste Zahl in Europa. Während die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie von entscheidender Bedeutung ist, ist Luxemburg der Ansicht, dass grenzüberschreitende Reisen von Personen, die kritische Funktionen ausüben oder für kritische Infrastrukturen unentbehrlich sind, in jedem Fall von Beschränkungen ausgenommen werden müssen. In Bezug auf Nummer 19b ist Luxemburg daher der Auffassung, dass die Formulierung „<i>die Mitgliedstaaten [sollten] in Grenzregionen lebende Personen, die aus beruflichen Gründen, für Geschäftstätigkeiten, Bildung, aus familiären Gründen, zur medizinischen Versorgung oder für Pflegedienste täglich oder häufig die Grenze überschreiten, von der Testpflicht oder Quarantäne-/Selbstisolierungsaufgaben ausnehmen; dies gilt insbesondere für Personen, die kritische Funktionen ausüben oder für kritische Infrastrukturen unentbehrlich sind</i>“ bedeutet, dass diese Personen keiner Testpflicht unterliegen oder sich in Quarantäne/Selbstisolierung begeben müssen.	

Schriftliches Verfahren vom 2. Februar 2021	CM 1466/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung</i> Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1-16	PE 61/1/20 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 2. Februar 2021	CM 1467/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 im Hinblick auf die Ausnahme bestimmter Devisenkassakurs-Referenzwerte aus Drittstaaten und die Bestimmung von Ersatz-Referenzwerten für bestimmte eingestellte Referenzwerte und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012</i> Verordnung (EU) 2021/168 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 im Hinblick auf die Ausnahme bestimmter Devisenkassakurs-Referenzwerte aus Drittstaaten und die Bestimmung von Ersatz-Referenzwerten für bestimmte eingestellte Referenzwerte und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ABl. L 49 vom 12.2.2021, S. 6-17	PE 63/1/20 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 2. Februar 2021	CM 1468/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch</i> Verordnung (EU) 2021/177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch ABl. L 53 vom 16.2.2021, S. 1-5	PE 51/1/20 REV 1

Schriftliches Verfahren vom 2. Februar 2021	CM 1512/21
<i>Empfehlung des Rates zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung</i> Empfehlung (EU) 2021/132 des Rates vom 2. Februar 2021 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung ABl. L 41 vom 4.2.2021, S. 1-5	5712/2/21 REV 2
Schriftliches Verfahren vom 3. Februar 2021	CM 1518/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln</i> Verordnung (EU) 2021/167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln ABl. L 49 vom 12.2.2021, S. 1-5	PE 52/1/20 REV 1
Gemeinsame Erklärung der Kommission, des Rates und des Parlaments über ein Instrument, um Zwangsmaßnahmen durch Drittländer abzuwenden und diesen entgegenzuwirken	5448/21 ADD 2
Die Kommission nimmt die Bedenken des Parlaments und der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Praxis bestimmter Drittländer, die EU und/oder ihre Mitgliedstaaten dazu zwingen, bestimmte einschlägige Maßnahmen zu ergreifen oder zurückzunehmen, zur Kenntnis. Die Kommission teilt die Auffassung, dass solche Praktiken zu erheblichen Bedenken Anlass geben. Die Kommission bekräftigt ihre Absicht, ein potenzielles Instrument weiter zu prüfen, das zur Abschreckung vor Zwangsmaßnahmen von Drittländern und zu deren Ausgleich angenommen werden könnte und eine zügige Annahme von durch solche Maßnahmen ausgelösten Gegenmaßnahmen ermöglichen würde. Die Kommission beabsichtigt, ihre Bewertung fortzusetzen und auf der Grundlage dieser Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände einen Legislativvorschlag anzunehmen, der einen Mechanismus vorsieht, der es ermöglicht, vor solchen Aktivitäten in einer mit dem Völkerrecht in Einklang stehenden Weise abzuschrecken oder diese auszugleichen. Wie in der Absichtserklärung der Präsidentin der Europäischen Kommission vom 16. September 2020 an den Präsidenten des Europäischen Parlaments und die amtierende Präsidentin des Rates angekündigt, wird die Kommission den Vorschlag für den Mechanismus zur Bekämpfung von Zwangsmaßnahmen spätestens Ende 2021 oder – falls sich dies infolge der Zwangsmaßnahme eines Drittlandes als notwendig erweist – zu einem früheren Zeitpunkt annehmen. Der Rat und das Europäische Parlament nehmen die Absicht der Kommission zur Kenntnis, einen Vorschlag für ein Instrument vorzulegen, das dazu dient, Zwangsmaßnahmen durch Drittländer abzuwenden und diesen entgegenzuwirken. Beide Organe sind entschlossen, ihrer institutionellen Rolle als Mitgesetzgeber gerecht zu werden und den Vorschlag zeitnah zu prüfen sowie dabei die sich aus dem Völkerrecht und dem WTO-Recht ergebenden Verpflichtungen der Union und relevante Entwicklungen im internationalen Handel zu berücksichtigen.	

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission	5448/21 ADD 2
Die Union setzt sich im Hinblick auf die internationale Streitbeilegung, den regelbasierten Handel und die internationale Zusammenarbeit nach wie vor für einen multilateralen Ansatz ein, um die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen. Die Union wird an sämtlichen Bemühungen um eine Reform des WTO-Streitbeilegungsmechanismus mitwirken, mit denen sichergestellt werden kam, dass das WTO-Rechtsmittelgremium effizient funktioniert.	
Erklärung der Kommission zur Einhaltung des Völkerrechts	5448/21 ADD 1 REV 1
Wenn die Union einen Streitfall im Rahmen der Streitbeilegungsvereinbarung gegen ein anderes Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) einleitet, wird die Kommission alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um so früh wie möglich die Zustimmung dieses Mitglieds dafür zu erhalten, auf das Schiedsverfahren nach Artikel 25 der Streitbeilegungsvereinbarung als interimistisches Rechtsmittelschiedsverfahren zurückzugreifen, das die wesentlichen Merkmale von Rechtsmitteln beim Rechtsmittelgremium (im Folgenden „Rechtsmittelschiedsverfahren“) wahrt, solange das Rechtsmittelgremium seine Aufgaben gemäß Artikel 17 der Streitbeilegungsvereinbarung nicht in vollem Umfang wiederaufnehmen kann. Beim Erlass von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 3 Buchstabe aa der Verordnung wird die Kommission im Einklang mit den Anforderungen des Völkerrechts in Bezug auf Gegenmaßnahmen handeln, die in den von der Völkerrechtskommission angenommenen Artikeln zur Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln kodifiziert sind. Insbesondere wird die Kommission vor dem Erlass von Durchführungsrechtsakten nach Artikel 3 Buchstabe aa das betreffende WTO-Mitglied auffordern, die Feststellungen und Empfehlungen des Panels umzusetzen, das WTO-Mitglied über die Absicht der Union, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, unterrichten und ihre Bereitschaft zur Aushandlung einer einvernehmlichen Lösung im Einklang mit den Anforderungen der Streitbeilegungsvereinbarung bekräftigen. Wenn bereits Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 3 Buchstabe aa erlassen worden sind, wird die Kommission deren Anwendung aussetzen, wenn das Rechtsmittelgremium seine Tätigkeit in dem betreffenden Fall gemäß Artikel 17 der Streitbeilegungsvereinbarung wieder aufnimmt oder wenn ein interimistisches Rechtsmittelschiedsverfahren eingeleitet wird, sofern ein derartiges Verfahren nach Treu und Glauben durchgeführt wird.	

Erklärung der Kommission	5448/21 ADD 1 REV 1
Die Kommission begrüßt den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 654/2014. Die Kommission weist auf die Erklärung hin, die sie bei Erlass der ursprünglichen Verordnung abgegeben hat, welche unter anderem vorsieht, dass die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission befugt ist, auf der Grundlage objektiver Kriterien und vorbehaltlich einer Kontrolle der Mitgliedstaaten gestaltet werden. Bei der Wahrnehmung dieser Befugnisse beabsichtigt die Kommission, im Einklang mit der Erklärung, die bei Erlass der ursprünglichen Verordnung abgegeben wurde, und mit der vorliegenden Erklärung zu handeln. Bei der Ausarbeitung von Entwürfen von Durchführungsrechtsakten, die den Handel mit Dienstleistungen oder handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums betreffen, weist die Kommission auf ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 9 Absatz 1a hin und bestätigt, dass sie im Vorfeld intensive Konsultationen durchführen wird, um sicherzustellen, dass der Kommission alle relevanten Interessen und Auswirkungen zur Kenntnis gebracht und den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden können sowie im Falle des Erlasses von Maßnahmen gebührend berücksichtigt werden. Was diese Konsultationen angeht, so wird die Kommission private Interessenträger bitten, die von etwaigen, von der Union in diesen Bereichen zu erlassenden handelspolitischen Maßnahmen der Union betroffen sind, dazu Stellung zu nehmen und rechnet mit diesbezüglichen Beiträgen. In ähnlicher Weise wird die Kommission um Anregungen von Behörden bitten, die an der Umsetzung möglicher von der Union erlassener handelspolitischer Maßnahmen beteiligt sein können, und rechnet mit diesbezüglichen Beiträgen. Im Falle von Maßnahmen auf den Gebieten Dienstleistungsverkehr und handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums werden insbesondere die Beiträge von Behörden der Mitgliedstaaten, die an der Abfassung oder Umsetzung von Rechtsvorschriften zur Regelung der betroffenen Gebiete beteiligt sind, bei der Ausarbeitung von Entwürfen von Durchführungsrechtsakten gebührend berücksichtigt, unter anderem im Hinblick auf die Frage, wie etwaige handelspolitische Maßnahmen mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten zusammenspielen würden. Ebenso werden andere, von derartigen handelspolitischen Maßnahmen betroffene Interessenträger die Möglichkeit erhalten, hinsichtlich der Wahl und der Gestaltung der zu erlassenden Maßnahmen Empfehlungen abzugeben und Bedenken zu äußern. Die Anmerkungen werden an die Mitgliedstaaten weitergeleitet werden, wenn Maßnahmen gemäß Artikel 8 der Verordnung erlassen werden. Bei der regelmäßigen Überprüfung solcher Maßnahmen, die während ihrer Anwendung oder nach ihrer Aufhebung vorgeschrieben ist, werden ebenso die Beiträge der Behörden der Mitgliedstaaten und privater Interessenträger in Bezug auf die Durchführung solcher Maßnahmen berücksichtigt, und es können Anpassungen vorgenommen werden, falls Probleme aufgetreten sind.	

Schließlich bekräftigt die Kommission, dass es ihr ein wichtiges Anliegen ist, dafür zu sorgen, dass die Verordnung ein wirksames und effizientes Instrument zur Durchsetzung der Rechte der Union im Rahmen internationaler Handelsabkommen ist, auch im Hinblick auf den Dienstleistungsverkehr und die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums. Daher müssen die auf diesen Gebieten zu treffenden Maßnahmen auch eine wirksame Durchsetzung im Einklang mit den Rechten der Union gewährleisten, sodass sie die Einhaltung durch das betreffende Drittland herbeiführen und mit den geltenden internationalen Vorschriften über die Art der zulässigen Durchsetzungsmaßnahmen im Einklang stehen.	
Erklärung der Kommission	5448/21 ADD 1 REV 1
Nach dem Erlass der Verordnung im Jahr 2014 verpflichtete sich die Kommission zu einer wirksamen Kommunikation und einem wirksamen Meinungsaustausch mit dem Europäischen Parlament und dem Rat über Handelsstreitigkeiten, die zur Annahme von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung führen können, sowie über Durchsetzungsmaßnahmen im Allgemeinen. Die Kommission wird in Anbetracht des übergeordneten Ziels einer wirksamen und effizienten Durchsetzung der Rechte der Union im Rahmen der internationalen Handelsabkommen der Union weiterhin die Interaktion mit dem Europäischen Parlament und dem Rat zum gegenseitigen Nutzen fördern und optimieren. Insbesondere verpflichtet sich die Kommission, im Rahmen ihres verbesserten Durchsetzungssystems mutmaßliche Verstöße gegen internationale Handelsabkommen der Union, wenn diese vom Parlament, dessen Mitgliedern oder Ausschüssen bzw. vom Rat aufgezeigt werden, nach der Maßgabe zu prüfen, dass solchen Ersuchen entsprechende Nachweise beigelegt werden. Die Kommission wird das Parlament und den Rat über die Ergebnisse ihrer intensivierten Durchsetzungsarbeit auf dem Laufenden halten. Mit der Einführung des verbesserten Durchsetzungssystems wird die Kommission mutmaßlichen Verstößen gegen die Bestimmungen der EU-Handelsabkommen über Handel und nachhaltige Entwicklung genauso Rechnung tragen wie mutmaßlichen Verstößen gegen die Systeme zur Regelung des Marktzugangs. Die Behandlung mutmaßlicher Verstöße gegen Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung wird voll und ganz in das System integriert. Die Kommission wird denjenigen Fällen Vorrang einräumen, die aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Arbeitnehmer oder die Umwelt im handelspolitischen Kontext besonders schwerwiegend, für das System relevant und rechtlich fundiert sind. Die Kommission wird sich in einschlägigen Sitzungen mit dem zuständigen Parlamentsausschuss aktiv am Meinungsaustausch über Handelsstreitigkeiten und Durchsetzungsmaßnahmen beteiligen, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf Wirtschaftszweige der Union. In diesem Kontext wird die Kommission ihre Berichterstattungspraxis fortsetzen und regelmäßig über den Sachstand bei allen anhängigen Streitfällen berichten und unverzüglich über wesentliche Entwicklungen im Zusammenhang mit Streitfällen informieren, wobei diese Informationen zugleich an die Mitgliedstaaten weitergegeben werden. Die Berichterstattung und der Informationsaustausch werden über die zuständigen Ausschüsse im Rat und im Parlament erfolgen.	

Zugleich unterrichtet die Kommission weiterhin das Parlament und den Rat regelmäßig über internationale Entwicklungen, die möglicherweise zu Situationen führen, in denen Maßnahmen im Rahmen der Verordnung erlassen werden müssen. Schließlich bekräftigt die Kommission ihre im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates getätigte Zusage, dem Parlament und dem Rat rasch Entwürfe von Durchführungsrechtsakten, die sie dem Ausschuss der Mitgliedstaaten vorlegt, sowie endgültige Entwürfe von Durchführungsrechtsakten nach der Abgabe von Stellungnahmen im Ausschuss zu übermitteln. Dies erfolgt über das Register zum Ausschussverfahren.	
Schriftliches Verfahren vom 4. Februar 2021	CM 1559/21
Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit Afghanistans und der EU im Bereich Migration	5223/21 ADD 1
Schriftliches Verfahren vom 5. Februar 2021	CM 1377/21
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Schweden) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	5494/21
Schriftliches Verfahren vom 5. Februar 2021	CM 1379/21
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines Mitglieds (Finnland) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	5513/21
Schriftliches Verfahren vom 5. Februar 2021	CM 1381/21
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines Mitglieds (Dänemark) des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	5515/21
Schriftliches Verfahren vom 5. Februar 2021	CM 1383/21
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines Mitglieds (Irland) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	5490/21
Schriftliches Verfahren vom 5. Februar 2021	CM 1383/21
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Irland) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	5492/21

Schriftliches Verfahren vom 5. Februar 2021	CM 1385/21
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Schweden) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU- OSHA)	5496/21
Schriftliches Verfahren vom 5. Februar 2021	CM 1475/21
<i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus – Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP – Überprüfung</i> Beschluss (GASP) 2021/142 des Rates vom 5. Februar 2021 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2020/1132 ABl. L 43 vom 8.2.2021, S. 14-17	5549/21
Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 des Rates vom 5. Februar 2021 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 ABl. L 43 vom 8.2.2021, S. 1-4	5551/21
<i>Iran: Menschenrechte – Restriktive Maßnahmen – Vorinformation</i> Beschluss 2011/235/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran – Vorgesehene geänderte Begründungen	5643/21
Schriftliches Verfahren vom 5. Februar 2021	CM 1562/21
Beschluss des Rates zur Ernennung eines Beamten zum Generaldirektor für Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz (RELEX) im Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union	5258/21
Schriftliches Verfahren vom 5. Februar 2021	CM 1563/21
Beschluss des Rates zur Ernennung eines Beamten zum Generaldirektor für die Allgemeine und institutionelle Politik (GIP) im Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union	5253/21

Schriftliches Verfahren vom 5. Februar 2021	CM 1601/21
<i>Beschluss des Rates über den Abschluss der Änderungen des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (Übereinkommen von Bonn) im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieses Übereinkommens und über den Beitritt des Königreichs Spanien zu diesem Übereinkommen</i> Beschluss (EU) 2021/176 des Rates vom 5. Februar 2021 über den Abschluss der Änderungen des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (Übereinkommen von Bonn) im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieses Übereinkommens und über den Beitritt des Königreichs Spanien zu diesem Übereinkommen ABl. L 54 vom 16.2.2021, S. 1-2	11487/20
Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe über die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens im Hinblick auf die Zusammenarbeit bei der Überwachung der Anforderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens ABl. L 54 vom 16.2.2021, S. 3-5	11490/20
Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe über den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen ABl. L 54 vom 16.2.2021, S. 6-21	11493/20
Schriftliches Verfahren vom 8. Februar 2021	CM 1546/21
<i>Beziehungen zur Ukraine</i> Standpunkt der Europäischen Union für die siebte Tagung des Assoziationsrates EU-Ukraine (Brüssel, 11. Februar 2021)	5272/1/21 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 8. Februar 2021	CM 1616/21
Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 24/2020 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel „Die EU-Fusionskontroll- und Kartellrechtsverfahren der Kommission: Marktaufsicht sollte verstärkt werden“	5602/21
Schriftliches Verfahren vom 9. Februar 2021	CM 1623/21
Absicht der Kommission, im Namen der EU eine „Globale Allianz für Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz“ (GACERE) im ersten Teil der fünften Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (22./23. Februar 2021) zu gründen – Genehmigung zur Gründung der Allianz	5117/21

Schriftliches Verfahren vom 10. Februar 2021	CM 1670/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität</i> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17-75	PE 75/1/20 REV 1
Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Schaffung von Berichtspflichten, mit denen die Ausgabe von Anleihen zur Unterstützung der Umweltziele des Aufbauinstruments der Europäischen Union (NextGenerationEU) ermöglicht werden soll	5856/21 ADD 1
Die Kommission weist auf die gemeinsamen politischen Ziele des europäischen Grünen Deals hin. In diesem Zusammenhang hebt sie hervor, dass sie vorhat, mindestens 30 % der Mittel, die für das Aufbauinstrument der Europäischen Union an den Kapitalmärkten beschafft werden sollen, durch die Ausgabe von Anleihen zu beschaffen, die zu den Umweltzielen beitragen. Die drei Organe kommen überein, ernsthaft zu prüfen, ob die Einführung von Bestimmungen zur Schaffung von Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten möglich ist, damit dafür gesorgt ist, dass Informationen vorliegen, um den Beitrag der auf den Kapitalmärkten beschafften Mittel zu den Umweltzielen zu bewerten. Zu diesem Zweck wird sich die Kommission darum bemühen, im Verlauf des ersten Quartals des Jahres 2021 einen diesbezüglichen Legislativvorschlag vorzulegen.	
Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission über die Erhebung von Daten für wirksame Kontrollen und Prüfungen	5856/21 ADD 2 REV 1
Das Europäische Parlament und die Kommission weisen darauf hin, dass wirksame Kontrollen und Prüfungen durchgeführt werden müssen, um Doppelfinanzierung zu vermeiden und Betrug, Korruption und Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den von der Aufbau- und Resilienzfazilität geförderten Maßnahmen zu verhindern und aufzudecken sowie einschlägige Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die beiden Organe halten es für entscheidend, dass die Mitgliedstaaten Daten über die Endempfänger und Begünstigten von Unionsmitteln in einem elektronisch standardisierten und interoperablen Format erheben und aufzeichnen und dabei das gemeinsame Instrument zur Datenauswertung verwenden, das die Kommission zur Verfügung stellen wird.	
Zusätzliche Erklärung der Kommission über die Erhebung von Daten für wirksame Kontrollen und Prüfungen	5856/21 ADD 2 REV 1

Die Kommission verweist auf ihre einseitige Erklärung zu diesem Thema im Rahmen der Dachverordnung, die sinngemäß für Artikel 22 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität gilt.	
Erklärung der Kommission über das Verfahren für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben	5856/21 ADD 2 REV 1
Die Kommission vertritt die Auffassung, dass das Verfahren gemäß Anhang VI der Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität in die Dachverordnung aufgenommen werden sollte, damit für Einheitlichkeit gesorgt ist.	
Erklärung Maltas	CM 1670/21
Malta begrüßt die förmliche Annahme der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität. Dennoch bekräftigt Malta die zuvor geäußerten Bedenken in Bezug auf die Methodik zur Verfolgung von Klimamaßnahmen und den insgesamt komplexen Charakter des Instruments. Was die Methodik zur Verfolgung von Klimamaßnahmen betrifft, so nimmt Malta den Standpunkt und die Erklärung der Kommission gebührend zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass dies im Rat nicht erörtert wurde, und bedauert ferner, dass Investitionen in die Straßeninfrastruktur mit einem Koeffizienten von null angesetzt werden. Malta erinnert daran, dass aufgrund seiner einzigartigen nationalen Gegebenheiten und seines begrenzten Emissionsreduktionspotenzials Investitionen in eine effizientere Straßeninfrastruktur in Verbindung mit der Elektrifizierung von Fahrzeugen eine der wenigen wichtigen Möglichkeiten für Malta bilden, weiterhin auf einem ganzheitlichen Ansatz zur Dekarbonisierung aufzubauen und Fortschritte auf dem Weg zur Klimaneutralität zu machen. Diese nationalen Gegebenheiten sind auch der Hauptgrund dafür, dass es hier keine Eisenbahnen gibt. Malta betont daher, dass eine Einigung über die Aufbau- und Resilienzfazilität den bevorstehenden Beratungen über Anhang I der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen in keiner Weise vorgreifen sollte. Malta bedauert ferner, dass sich die Aufbau- und Resilienzfazilität schrittweise zu einem wesentlich komplexeren Instrument entwickelt hat als ursprünglich vorgesehen und zahlreiche Bedingungen und Berichtspflichten enthält, die erfüllt werden müssen, um Zugang zu erhalten. In diesem Zusammenhang und insbesondere im Hinblick auf die Formulierung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne und deren Bewertung weist Malta darauf hin, wie wichtig es ist, dass die Kommission, wie bereits angekündigt, weiterhin einen realistischen und pragmatischen Ansatz verfolgt.	

Schriftliches Verfahren vom 15. Februar 2021	CM 1571/21
<i>Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt betreffend die Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge</i> Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union von den Teilnehmern der in Anhang III des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite enthaltenen Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge im schriftlichen Verfahren zu vertretenden Standpunkt betreffend der Gemeinsamen Haltung zur vorübergehenden Stundung der Tilgung des Darlehenskapitals	5327/21
Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU zur Gemeinsamen Haltung gemäß der Sektorvereinbarung für Luftfahrzeuge (ASU)	5390/21
Schriftliches Verfahren vom 15. Februar 2021	CM 1729/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates hinsichtlich der vorübergehenden Entlastung von den Vorschriften für die Nutzung von Zeitnischen an Flughäfen der Union aufgrund der COVID-19-Krise</i> Verordnung (EU) 2021/250 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates hinsichtlich der vorübergehenden Entlastung von den Vorschriften für die Nutzung von Zeitnischen an Flughäfen der Union aufgrund der COVID-19-Krise (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 58 vom 19.2.2021, S. 1-8	PE 1/1/21 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 15. Februar 2021	CM 1730/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf die anhaltende COVID-19-Krise hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen, der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts und der Verlängerung bestimmter in der Verordnung (EU) 2020/698 vorgesehener Zeiträume</i> Verordnung (EU) 2021/267 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf die anhaltende COVID-19-Krise hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen, der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts und für die Verlängerung bestimmter in der Verordnung (EU) 2020/698 vorgesehenen Zeiträume (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 60 vom 22.2.2021, S. 1-20	PE 2/1/2021 REV 1

Schriftliches Verfahren vom 15. Februar 2021	CM 1739/21
<i>Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Informationspflichten, die Produktüberwachung und die Positionslimits sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/878 im Hinblick auf ihre Anwendung auf Wertpapierfirmen zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise</i> Richtlinie (EU) 2021/338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Informationspflichten, die Produktüberwachung und die Positionslimits sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/878 im Hinblick auf ihre Anwendung auf Wertpapierfirmen, zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 14-28	PE 71/1/20 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 15. Februar 2021	CM 1740/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 im Hinblick auf den EU-Wiederaufbauprospekt und gezielte Anpassungen für Finanzintermediäre und der Richtlinie 2004/109/EG im Hinblick auf das einheitliche elektronische Berichtsformat für Jahresfinanzberichte, zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID- 19-Krise</i> Verordnung (EU) 2021/337 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 im Hinblick auf den EU-Wiederaufbauprospekt und gezielte Anpassungen für Finanzintermediäre und der Richtlinie 2004/109/EG im Hinblick auf das einheitliche elektronische Berichtsformat für Jahresfinanzberichte zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 1-13	PE 72/1/20

Schriftliches Verfahren vom 15. Februar 2021	CM 1454/21
Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Zweitantrag Nr. 01/c/01/21	5122/21
Erklärung der Tschechischen Republik	CM 1454/21
Obwohl wir die Bedeutung der Transparenz im Gesetzgebungsverfahren voll und ganz anerkennen, sind wir der Ansicht, dass insbesondere die Wirksamkeit des Gesetzgebungsverfahrens, die erfordert, dass die Vorbereitungsgremien des Rates ihre Standpunkte und Verhandlungsstrategien in gegenseitigem Vertrauen und ohne Druck von außen formulieren können, gebührend berücksichtigt werden sollte, bevor über die Offenlegung interner vorbereitender Dokumente, in denen Flexibilität und Ausweichmöglichkeiten bei der Vorbereitung von Trilog-Sitzungen aufgezeigt werden, entschieden wird. Darüber hinaus sollten im Interesse des interinstitutionellen Gleichgewichts und des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit während des Gesetzgebungsverfahrens Informationsasymmetrien in Bezug auf die jeweiligen Positionen der Verhandlungsführer vermieden werden. Unserer Ansicht nach gelten diese Überlegungen auch für die Teile der vorbereitenden Dokumente, bei denen ein „vorläufiger Kompromiss“ erzielt wurde, insbesondere in Bezug auf die Sensibilität des Dossiers und die während der Verhandlungen aufgetretenen Schwierigkeiten. Es sollte betont werden, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist. Aus diesem Grund ist die Tschechische Republik der Ansicht, dass selbst eine teilweise Freigabe der angeforderten Dokumente den Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen würde.	
Erklärung der Niederlande und Schwedens	CM 1454/21
Die Niederlande und Schweden können dem Entwurf einer Antwort auf den Zweitantrag Nr. 01/c/01/21 nicht zustimmen, dass die Freigabe der angeforderten Dokumente den laufenden Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen würde. Angesichts der restriktiven Auslegung dieser Ausnahme durch den Gerichtshof in Bezug auf Dokumente, die sich auf Gesetzgebungsverfahren beziehen (Rechtssache De Capitani, T-540/15), vertreten die Niederlande und Schweden die Auffassung, dass nicht hinreichend begründet ist, dass ein tatsächliches und konkretes Risiko besteht, das eine vollständige Freigabe den laufenden Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, oder dass dieses Risiko vernünftigerweise vorhersehbar und nicht nur hypothetisch ist. Darüber hinaus vertreten die Niederlande und Schweden die Auffassung, dass unter Berücksichtigung des Gegenstands der betreffenden Dokumente und der Kritik, die dem Rat gegenüber in dieser Angelegenheit in der Vergangenheit vorgebracht wurde, ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe besteht.	

Erklärung Ungarns und Polens	CM 1454/21
Da das Gesetzgebungsverfahren für die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) noch nicht abgeschlossen ist, besteht unserer Ansicht nach die Gefahr, dass der Entscheidungsprozess des Rates im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 durch die Offenlegung dieser Dokumente ernsthaft beeinträchtigt wird. Das Gericht bestätigte in der Rechtssache De Capitani, dass die Gefahr von Druck von außen einen legitimen Grund für die Beschränkung des Zugangs zu Dokumenten im Zusammenhang mit dem Entscheidungsprozess darstellen kann. Nach Ansicht Ungarns und Polens besteht im vorliegenden Fall eine solche Gefahr. Teile des Dokuments enthalten nach wie vor Informationen zu den Kompromissvorschlägen und machen auf einige spezifische Fragen aufmerksam, die noch Gegenstand der Diskussionen zwischen den beiden gesetzgebenden Organen sind. Diese Ansicht wird durch die Tatsache, dass das Thema Emissionen, einschließlich der Übereinstimmungsfaktoren, große Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregt – auch seitens der Hersteller (die unrechtmäßige Weitergabe des Kompromissvorschlags an die Presse), – und durch die anhängigen Verfahren vor dem EuGH untermauert.	
Schriftliches Verfahren vom 16. Februar 2021	CM 1625/21
Empfehlung des Rates über die Entlastung der Kommission für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (8. EEF) für das Haushaltsjahr 2019	5282/21
Schriftliches Verfahren vom 16. Februar 2021	CM 1625/21
Empfehlung des Rates über die Entlastung der Kommission für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (9. EEF) für das Haushaltsjahr 2019	5284/21
Schriftliches Verfahren vom 16. Februar 2021	CM 1625/21
Empfehlung des Rates über die Entlastung der Kommission für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (10. EEF) für das Haushaltsjahr 2019	5286/21
Schriftliches Verfahren vom 16. Februar 2021	CM 1625/21
Empfehlung des Rates über die Entlastung der Kommission für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (11. EEF) für das Haushaltsjahr 2019	5289/21

Schriftliches Verfahren vom 16. Februar 2021	CM 1787/21
Billigung der Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2022	5791/21
Schriftliches Verfahren vom 16. Februar 2021	CM 1787/21
Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019	5792/21 ADD 1
Gemeinsame Erklärung Schwedens und der Niederlande zur Entlastung zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für 2019	CM 1787/21
Schweden und die Niederlande – bedauern zutiefst, dass die vom Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „Rechnungshof“) ermittelte geschätzte Fehlerquote bei den Ausgaben wesentlich und umfassend war und zu einem negativen Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben für das Jahr 2019 geführt hat; – bedauern, dass die vom Rechnungshof gemeldete Fehlerquote seit Jahren über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt. Dies bedeutet, dass die Ausführung des EU-Haushalts nicht den Normen entspricht, auf die wir uns alle geeinigt haben. Geringfügige Verbesserungen reichen nicht aus, wenn gleichzeitig ein großer Betrag im EU-Haushaltsplan anfällig für hohe Fehlerquoten bleibt; – erachten das negative Prüfungsurteil des Rechnungshofes als eindeutiges Zeichen dafür, dass sowohl die Europäische Kommission als auch die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen müssen; – fordern daher die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Empfehlungen des Rechnungshofs großen Wert beizumessen, insbesondere in Bezug auf erstattungsbasierte Zahlungen und die Verwaltung und Kontrolle des EU-Haushalts; – sehen die Bewertung der Leistung des EU-Haushalts und die erzielten Ergebnisse als wesentlichen und integralen Bestandteil der in Artikel 318 AEUV beschriebenen jährlichen Evaluierung;	

– sind besorgt über die mangelnde Effizienz und Wirksamkeit in Teilen der EU-Ausgaben und über die vom Rechnungshof hervorgehobenen Probleme im Zusammenhang mit der Leistung. Eine verantwortungsvolle und effiziente Verwendung von EU-Mitteln ist angesichts der ehrgeizigeren Ziele des MFR und des Aufbaupakets besonders wichtig. Zur Gewährleistung von Vertrauen und Legitimität ist es unabdingbar, dass durch den EU-Haushalt ein echter Wert für die Bürgerinnen und Bürger der EU geschaffen wird. – Dies erfordert die Umsetzung weniger komplexer Finanzierungsregeln und Durchführungsverfahren, verstärkte Anstrengungen zur Förderung der Transparenz und Zuverlässigkeit der Prüfungen und die Veröffentlichung der jährlichen Kontrollberichte der Mitgliedstaaten.	
Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019	5793/21 ADD 1
Empfehlungen des Rates zur Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019	5794/21 ADD 1
Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019	5795/21 ADD 1
Schriftliches Verfahren vom 17. Februar 2021	CM 1202/21
Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Zweitantrag Nr. 27/c/02/20	13306/2/20 REV 2
Schriftliches Verfahren vom 17. Februar 2021	CM 1586/21
Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030)	6125/2/21 REV 2
Schriftliches Verfahren vom 18. Februar 2021	CM 1660/21
<i>Beschluss und Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Simbabwe</i> Beschluss (GASP) 2021/258 des Rates vom 18. Februar 2021 zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Simbabwe ABl. L 58 vom 19.2.2021, S. 51-54	5757/21
Verordnung (GASP) 2021/251 des Rates vom 18. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe ABl. L 58 vom 19.2.2021, S. 9-11	5760/21

<i>Beschluss des Rates zur Unterstützung des Aktionsplans von Oslo zur Umsetzung des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung</i> Beschluss (GASP) 2021/257 des Rates vom 18. Februar 2021 zur Unterstützung des Aktionsplans von Oslo zur Umsetzung des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung ABl. L 58 vom 19.2.2021, S. 41-50	5706/21
Schriftliches Verfahren vom 18. Februar 2021	CM 1700/21
<i>Beschluss des Rates hinsichtlich des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im durch das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Partnerschaftsrat hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem die vorläufige Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens endet, zu vertreten ist</i> Beschluss Nr. 1/2021 des mit dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Partnerschaftsrates vom 23. Februar 2021 hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem die vorläufige Anwendung gemäß dem Handels- und Kooperationsabkommen endet ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 227-228	6080/21
Schriftliches Verfahren vom 18. Februar 2021	CM 1829/21
<i>Beschluss des Rates zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen</i> Beschluss (EU) 2021/322 des Rates vom 18. Februar 2021 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen ABl. L 64 vom 24.2.2021, S. 1-3	5611/21

3785. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 22. Februar 2021 in Brüssel (Protokoll: 6435/21)	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT
<i>Schlussfolgerungen des Rates zu Myanmar/Birma</i>	6171/21
<i>Abkommen mit Thailand über die Änderung der Zollkontingente der EU in der WTO-Liste nach dem Brexit</i> Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Thailand nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union	5443/21
<i>Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Thailand nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union</i>	5445/21
<i>Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Mongolei über ein Abkommen über geografische Angaben</i> Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Mongolei über ein Abkommen über geografische Angaben	13125/20 + 13125/20 ADD 1
<i>Beschluss des Rates über den im Rahmen des Handelsübereinkommens mit Kolumbien, Peru und Ecuador eingerichteten Handelsausschuss zu vertretenden Standpunkt der EU zum öffentlichen Beschaffungswesen</i> Beschluss (EU) 2021/326 des Rates vom 22. Februar 2021 über den im Namen der Union im durch das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits eingerichteten Handelsausschuss zur Änderung des Anhangs XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 zu vertretenden Standpunkt ABl. L 64 vom 24.2.2021, S. 8-9	5698/21
Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses EU, Kolumbien, Peru, Ecuador zur Änderung des Anhangs XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits	5699/21
<i>Schlussfolgerungen des Rates zu einer menschenrechtsbasierten Erholung nach der COVID-19-Krise</i>	5180/21

Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN- Menschenrechtsgremien im Jahr 2021	5965/21
<i>Beschluss des Rates zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien</i> Beschluss (GASP) 2021/282 des Rates vom 22. Februar 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/904 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 45-46	5808/21
<i>Beschluss des Rates zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone</i> Beschluss (GASP) 2021/283 des Rates vom 22. Februar 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/906 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 47-48	5811/21
<i>Beschluss des Rates zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien</i> Beschluss (GASP) 2021/285 des Rates vom 22. Februar 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/907 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 51-52	5924/21
<i>Beschluss des Rates zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte</i> Beschluss (GASP) 2021/284 des Rates vom 22. Februar 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/346 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 49-50	5815/21
<i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela</i> Beschluss (GASP) 2021/276 des Rates vom 22. Februar 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela ABl. L 60I vom 22.2.2021, S. 9-16	5973/21
Durchführungsverordnung (EU) 2021/275 des Rates vom 22. Februar 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela ABl. L 60I vom 22.2.2021, S. 1-8	5975/21

<i>Beschluss des Rates zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess</i> Beschluss (GASP) 2021/286 des Rates vom 22. Februar 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/1248 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 53-53	6175/21
Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Zweitantrag Nr. 02/c/01/21	5216/21
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/325 des Rates vom 22. Februar 2021 zur Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank ABl. L 64 vom 24.2.2021, S. 6-7	5630/21
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung der Niederlande, einen ermäßigten Steuersatz auf Strom anzuwenden, der an Ladestationen für Elektrofahrzeuge geliefert wird</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/359 des Rates vom 22. Februar 2021 zur Ermächtigung der Niederlande, einen ermäßigten Steuersatz auf Strom anzuwenden, der an Ladestationen für Elektrofahrzeuge geliefert wird ABl. L 69 vom 26.2.2021, S. 6-8	5826/21
Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke	5922/21 + COR1
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Estlands, weiterhin eine abweichende MwSt-Regelung für Kleinunternehmen anzuwenden</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/358 des Rates vom 22. Februar 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/563 zur Ermächtigung der Republik Estland, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden ABl. L 69 vom 26.2.2021, S. 4-5	5739/21

<i>Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz in Bezug auf die Änderung von Kapitel III und der Anhänge I und II des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 25. Juni 2009 zu vertreten ist</i> Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-Schweiz in Bezug auf die Änderung von Kapitel III und der Anhänge I und II jenes Abkommens zu vertretenden Standpunkts	5657/21
Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz zur Änderung von Kapitel III und der Anhänge I und II des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen	5658/21
Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses vom 27. April 2009 über bestimmte Einrichtungen gemäß Artikel 9 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften	5318/21
<i>Abkommen zur Änderung des Visaerleichterungsabkommens zwischen der EU und Cabo Verde</i> Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Änderung des Abkommens zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union	5033/21
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union	5035/21
Schlussfolgerungen des Rates zur neuen Verbraucheragenda	5947/21
<i>Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür</i> Beschluss (Euratom) 2021/281 des Rates vom 22. Februar 2021 zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 41-44	5186/21

<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) 2021</i> Beschluss (EU) 2021/366 des Rates vom 22. Februar 2021 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in der Sachverständigengruppe zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) und im Hauptausschuss Straßenverkehr der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen zu vertreten ist ABl. L 70 vom 1.3.2021, S. 12-14	5673/21
<i>Anhang des Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in der Sachverständigengruppe zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) und im Hauptausschuss Straßenverkehr der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen zu vertreten ist</i>	5700/21
<i>Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der den Versammlungen der Vertragsparteien des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu vertretenden Standpunkt</i> Beschluss (EU) 2021/351 des Rates vom 22. Februar 2021 über den im Namen der Europäischen Union auf der Sitzung der Parteien des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu vertretenden Standpunkt ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 184-186	5296/21
<i>Beschluss des Rates zum Standpunkt der EU in der VN- Wirtschaftskommission für Europa (März 2021)</i> Beschluss (EU) 2021/332 des Rates vom 22. Februar 2021 über den im Namen der Europäischen Union im Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen hinsichtlich der Vorschläge für Anpassungen der UN-Regelungen Nr. 13, 13-H, 18, 30, 41, 46, 48, 53, 54, 67, 74, 75, 79, 86, 97, 98, 106, 107, 113, 116, 117, 118, 123, 124, 125, 141, 142, 148, 149, 150, 152, 154, 157, für eine neue UN-Regelung über Ereignisdatenspeicher, hinsichtlich des Vorschlags für Anpassungen der globalen technischen Regelung Nr. 9, hinsichtlich des Vorschlags für Änderungen der konsolidierten Resolution R.E.5, hinsichtlich der Vorschläge für vier neue UN-Regelungen über Ereignisdatenspeicher, die Sicherung von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung und die Genehmigung der Vorrichtung gegen unbefugte Benutzung, die Genehmigung von Wegfahrsperren und die Genehmigung eines Fahrzeugs hinsichtlich der Wegfahrsperre, die Genehmigung von Fahrzeugalarmsystemen und die Genehmigung eines Fahrzeugs hinsichtlich des Fahrzeugalarmsystems, hinsichtlich des Vorschlags für eine neue gemeinsame Entschließung M.R.4, sowie hinsichtlich der Vorschläge für die Auslegungsdokumente zu den UN-Regelungen Nr. 155 und Nr. 156 zu vertretenden Standpunkt ABl. L 65 vom 25.2.2021, S. 55-57	5988/21

Beschluss, Einwände gegen die Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 6.11.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates zu erheben	6281/21
Schriftliches Verfahren vom 25. Februar 2021	CM 1851/21
<i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Belarus – Überprüfung</i> Beschluss (GASP) 2021/353 des Rates vom 25. Februar 2021 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 189-218	5765/21
Durchführungsverordnung (EU) 2021/339 des Rates vom 25. Februar 2021 zur Durchführung von Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 29-61	5766/21
<i>Beschluss des Rates zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika</i> Beschluss (GASP) 2021/352 des Rates vom 25. Februar 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/905 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 187-188	5805/21
Schriftliches Verfahren vom 25. Februar 2021	CM 1887/21
EU-Mandat für die Tagung der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 am 26. Februar 2021	6082/21+COR1
Schriftliches Verfahren vom 26. Februar 2021	CM 1535/21
Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen ⁺	5022/21

⁺ Anmerkung: Wenn die sprachjuristische Überarbeitung des Wortlauts der Abkommen beendet ist, werden die Verweise auf Artikel und Anhänge des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit in diesem Beschluss angepasst, um der endgültigen Nummerierung in dem Abkommen zu entsprechen.

Schriftliches Verfahren vom 26. Februar 2021	CM 1821/21
Verbalnote für das Königreich Norwegen zu den norwegischen Rechtsvorschriften über die EU-Quote für Polardorsch und andere Fragen im Zusammenhang mit Svalbard	6265/21
Schriftliches Verfahren vom 26. Februar 2021	CM 1889/21
Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen über ein neues Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen	5786/21 + ADD1
Schriftliches Verfahren vom 26. Februar 2021	CM 1965/21
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation im Hinblick auf die Annahme der Änderung 177 des Anhangs 1, der Änderung 47 des Anhangs 2, der Änderung 108 des Anhangs 8 und der Änderung 90 des Anhangs 10 sowie die Annahme eines neuen Bands VI zu Anhang 10 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt zu vertreten ist	6200/21